

Rechtsstreit um Abnahme eines Subskriptionswerkes.

Die 27. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin hat kürzlich ein Urteil gefällt, dessen Veröffentlichung Verlegerkreise interessieren dürfte. Eine Berliner Verlagsfirma hat in den Jahren 1916—18 Subskribenten für ein groß angelegtes Kriegsbuch gesammelt und die bis dahin fertigen Teile des Werkes geliefert. Die Subskribenten haben zum größten Teil die Subskriptionsbeträge im voraus gezahlt. Ein kleiner Teil hat vereinbart, daß der Subskriptionsbetrag nach erfolgter kompletter Lieferung zahlbar sein soll. Auf dem Subskriptionsschein war vermerkt, daß die letzten Teile des Werkes erst geraume Zeit nach Beendigung des Krieges fertiggestellt werden können. Die Fertigstellung verzögerte sich durch den Verlust des Krieges und die Staatsumwälzung beträchtlich und konnte vom Verlag erst gegen Schluß des Jahres 1924 beendet werden. Er lieferte dann denjenigen Subskribenten, die das Werk völlig bezahlt hatten, die letzten wichtigen Teile nach und erbat von den übrigen Subskribenten einen kleinen Mehrkostenanteil für die Kostensteigerung, die durch Anfertigung einer Ganzlederkassette entstanden war. Ein Subskribent verweigerte die Annahme mit der Begründung, daß er inzwischen kein Interesse an dem Werk mehr habe, da sieben Jahre seit Subskription des Werkes verstrichen seien. Der Verlag vertrat dagegen den Standpunkt, daß es notwendig gewesen wäre, ihm gesetzliche Fristen und Nachfristen zu stellen, und reichte Klage gegen den die Abnahme verweigern den Subskribenten ein. Aus dem nachstehenden Urteil geht hervor, daß das Gericht der Anschauung des Verlags beigetreten ist.

Tatbestand.

Die Klägerin ist die Herausgeberin eines Kriegsbuchwerkes. Im April 1918 bestellte der Beklagte bei ihr ein Stück dieses Werkes, das damals erst zu einem kleinen Teil hergestellt war. Auf dem Verpflichtungsschein, der vom Beklagten unterzeichnet wurde, war vermerkt, daß die vollständige Herausgabe und Lieferung des bestellten Werkes voraussichtlich erst nach Beendigung des Krieges erfolgen würde. Die Parteien vereinbarten zugleich, daß der Kaufpreis von 1000 Mark erst nach vollständiger Lieferung zahlbar sein solle. Am 11. April 1918 lieferte die Klägerin dem Beklagten zunächst 16 Bilder nebst Begleitworten, die im Zeitpunkt der Bestellung bereits fertiggestellt waren, und am 5. Juni 1919 weitere 16 Bilder. Dann hörten beide Teile etwa sechs Jahre hindurch nichts mehr voneinander. In ihrem Schreiben vom 25. März 1925 teilte die Klägerin sodann dem Beklagten mit, daß die Herausgabe des Werkes endlich gelungen sei, und daß ihm dieses mittels Postpakets zugehen werde. Zugleich wies sie auf die ungeheuren Unkosten der Herstellung hin und bat, falls der Beklagte auch die vereinbarungsgemäß dazugehörige Ledermappe zu erhalten wünsche, um eine besondere Zahlung von 145.— RM. außer den vereinbarten 1000.— RM. Der Beklagte verweigerte jedoch die Annahme des Paketes und die Zahlung der verlangten Kaufsumme. Er stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, die vertraglichen Beziehungen der Parteien hätten als gelöst zu gelten. Die Klägerin hat daher gegen ihn Klage erhoben.

Sie behauptet, die Herstellung des Werkes sei allein durch den unglücklichen Ausgang des Krieges und die Folgen der Staatsumwälzung verzögert worden. In den Jahren 1919 und 1920 seien die Arbeiten deswegen überhaupt kaum fortgeschritten. Erst in den Jahren 1921 bis 1923 seien nennenswerte Fortschritte erzielt worden. Besondere Schwierigkeiten habe die Einholung der Unterschriften der Heerführer bereitet; sie habe, um diese nicht zu verstimmen und dadurch das beabsichtigte Werk teilweise in Frage zu stellen, an die einzelnen Herren nach dem Dienstalter herantreten müssen. Dadurch sei viel Zeit verlorengegangen. Endlich hätten wegen der künstlerischen Eigenart des Werkes auch die einzelnen Maler und Schriftsteller besonders sorgfältig ausgewählt werden müssen; noch leztlich seien 19 Bilder ausgemerzt und durch andere ersetzt worden, die dem künstlerischen Gepräge des Werkes besser gerecht würden. Aus diesen Gründen seien die Vorarbeiten erst gegen Ende 1923 zum Abschluß gelangt; erst von diesem Zeitpunkt an habe mit der endgültigen Herausgabe begonnen werden können. Nach Belieferung derjenigen Besteller, die den Kaufpreis bereits im voraus entrichtet hatten, habe sich daher die Lieferung an den Beklagten frühestens erst Ende März 1925 bewirken lassen. Dieser verweigere die Vertragserfüllung ohne berechtigten Grund. Die Klägerin hat daraufhin beantragt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1000.— RM. nebst 1% Monatszinsen seit dem 1. April 1925 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreites werden dem Beklagten auferlegt.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1200.— RM. vorläufig vollstreckbar. Der Antrag des Beklagten, ihm nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat folgenden Antrag verlesen: Die Klage abzuweisen, im Falle der vorläufig vollstreckbaren Verurteilung dem Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Er hat die obigen Behauptungen der Klägerin bestritten und macht weiter geltend, daß ihm nicht zugemutet werden könne, ein vor sieben Jahren bestelltes Kriegsbuch abzunehmen. Auch sei durch den unglücklichen Ausgang des Krieges und die seelische Umstellung der Gemüter in Deutschland die Grundlage der beiderseitigen Vereinbarungen nachträglich fortgefallen. Überdies habe die Klägerin selbst gar nicht mehr am Vertrage festhalten wollen; denn ihr Schreiben vom 25. März 1925 enthalte eine ernsthafte Erfüllungswigerung, die ihn zum sofortigen Rücktritt berechtige. Von diesem Recht habe er durch die Verweigerung der Abnahme Gebrauch gemacht. Endlich erhebt der Beklagte noch wegen der beiden ersten Lieferungen gegenüber dem entsprechenden Teil der Klageforderung die Einrede der Verjährung.

Die Klägerin hat ein Stück des strittigen Werkes vorgelegt.

Entscheidungsgründe.

Der Anspruch der Klägerin (Verlag) ist begründet. Das Gericht hat sich durch Einsichtnahme davon überzeugt, daß das strittige Werk höheren Wert besitzt als ein gewöhnliches Kriegsbuch. Die Auswahl der Schriftsteller, Maler und Bilder und die äußere Aufmachung der Sammlung weisen deutlich darauf hin, daß sich die Klägerin bei der Herausgabe in hohem Maße von künstlerischen und kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten hat leiten lassen. Daß dieses Werk daher — insbesondere aber auch die Einholung der versprochenen Unterschriften der Heerführer — durch die Folgen des Verlustes des Krieges zunächst schwer beeinträchtigt und in seiner Herstellung verzögert worden ist, muß ohne besondere Beweiserhebung nach Lage der Dinge als zutreffend angesehen werden. Auch bei einem glücklichen Kriegsende hätte damit gerechnet werden müssen, daß bis zur vollständigen Fertigstellung des Werkes geraume Zeit vergangen wäre. Wenn die Klägerin daher während der Nachkriegsjahre nichts von sich hören ließ, so kann ihr dieses Verhalten nach Treu und Glauben nicht als ein Angebot zur stillschweigenden Lösung der beiderseitigen Vertragsbeziehungen ausgelegt werden, das vom Beklagten seinerseits stillschweigend hätte angenommen werden können. Gegen eine solche stillschweigende Vertragsaufhebung würde aber auch sprechen, daß der Beklagte, ohne etwas von sich hören zu lassen, die bereits empfangenen Lieferungen behielt.

Ebenso wenig kann der Beklagte etwa daraus einen Leistungsverweigerungsgrund für sich herleiten, daß sich die allgemeinen Verhältnisse in Deutschland abweichend von den Erwartungen entwickelt haben, die man zur Zeit der Bestellung allseitig gehegt hat. Vielmehr haben beide Teile bei Vertragsschluß auch mit einem ungünstigen Abschluß des Weltkrieges rechnen und diese Vorstellung in den Kreis ihrer Willensbildung aufnehmen müssen. Es kann deshalb nicht beachtet werden, wenn der Beklagte jetzt dem bestellten Werk mit anderen Gefühlen gegenübersteht, als er das bei einem siegreichen Ausgang des Krieges getan haben würde.

Von Erheblichkeit wäre es dagegen, wenn man entsprechend seinem Vertrage in dem klägerischen Schreiben vom 25. März 1925 in der Tat eine ernsthafte Erfüllungswigerung zu erblicken hätte. Allein darin ist ihm nicht beizupflichten. Mag auch der Wortlaut des Briefes diese Auffassung des Beklagten scheinbar rechtfertigen, so verbietet jedoch eine solche Auslegung die Berücksichtigung des Zweckes, den die Klägerin mit ihrem Schreiben verfolgte. Es kam ihr hiernach allein darauf an, den Beklagten zur Zahlung eines höheren Preises, als ihr vereinbarungsgemäß zustand, zu veranlassen. Wenn die Klägerin in diesem Briefe schreibt: »Es würde jedoch völlig unmöglich sein und den wirtschaftlichen Ruin bedeuten, unter den heutigen Verhältnissen die Ledermappe völlig kostenlos zu liefern. Wir sehen uns deshalb gezwungen, Sie um die Bewilligung eines Kostenanteils für die Lieferung der Ledermappe, falls Sie diese zu erhalten wünschen, zu bitten«, so bedeutet dies nach Ansicht des erkennenden Gerichts noch nicht eine ernstliche Erfüllungswigerung, sondern bildet nur den Versuch, bei der erforderlichen Umrechnung von Papiermark in Reichsmark mit Rücksicht auf die hohen Gestehungskosten des Werkes eine über das Verhältnis 1 : 1 hinausgehende Aufwertung zu erzielen. Dem Beklagten stand daher auch kein dem § 326 BGB. entsprechendes Recht zum sofortigen Rücktritt zu. Er muß den Vertrag darum ebenso wie die Klägerin erfüllen. Die von dem Beklagten erhobene Einrede der Verjährung dringt nicht durch; denn es ist unstrittig vereinbart worden, der Kaufpreis solle erst nach vollständiger Lieferung gezahlt werden. Die Verjährungsfrist hat daher erst im Augenblick der vollständigen Lieferung begonnen [RG. 62 (178), 83 (179)]. Hinsichtlich der Höhe des klägerischen Anspruchs erscheint eine Aufwertung in vollem Umfang angemessen, da der Beklagte auch den Gegenwert in vollem Umfang erhält. Ist auch der ideale Wert des Werkes mög-